

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

### **betreffend Konten von Ludwig Grünwald**

Geschäftsnummer: 215160/SB<sup>1</sup>

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Ludwig Grünwald („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).<sup>2</sup>

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Grossonkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT], der entweder in Zwettl oder in Wien, Österreich, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossonkel, der Jude war, in Wien wohnhaft war, wo er eine Knopffabrik besass. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihr Grossonkel 1942 nach Theresienstadt deportiert wurde, wo er umkam. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 25. November 1918 in Prag, Tschechien, geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihres

---

<sup>1</sup> Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 215160.

<sup>2</sup> In dieser Anspruchsanmeldung hat die Ansprecherin ebenfalls Anspruch auf ein Konto von [ANONYMISIERT] erhoben. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei denen der Name des Inhabers mit dem von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmt. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konten 1009986 und 1009987

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Ludwig Grünwald war, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Schliessung der vorliegenden Bankkonten.

### **Analyse des CRT**

#### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass die Ansprüche gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig sind.

#### Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Grossonkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, hat das CRT die Konten einem anderen Ansprecher zugesprochen, der den Kontoinhaber plausibel identifizierte. Das CRT hält fest, dass der andere Ansprecher eindeutig eine Verbindung zwischen seinem Verwandten, [ANONYMISIERT], und der Bank aufgezeigt hat. Zudem zeigen weitere Informationen, die das CRT erhielt, dass der Verwandte des anderen Ansprechers Inhaber eines Unternehmens war, welches ebenfalls Konten bei der Bank hatte. Aufgrund dieser Informationen ist es wahrscheinlicher, dass die vorliegenden Konten dem Verwandten des anderen Ansprechers gehörten. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Grossonkel der Ansprecherin dieselbe Person sind. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org), veröffentlicht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt

wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
23 Januar 2006